

7. Januar 1936.

5

Entsprechend einem Antrage des Schweiz. Schulrates hat der Bundesrat am 24. Dezember 1935 (45/221.1, 1936) folgendes beschlossen:

"Als o. Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre an der Eidg. Technischen Hochschule wird gewählt:

Herr Dr.sc.techn. Oskar H o w a l d, dipl. Ing.-Agr. E.T.H., von Thörigen (Bern), geb. am 2. März 1897, Privatdozent für Agrarpolitik an der Eidg. Technischen Hochschule.

Die Wahl erfolgt auf 10 Jahre, mit Amtsantritt auf den 1. April 1936 und mit einer festen jährlichen Besoldung (Grundgehalt) von Fr. 12,000.- (zurzeit abgebaut auf Fr. 11,272.-) nebst dem reglementarischen Anteil an den Studiengeldern der Studierenden und Hörer und den Alterszulagen sowie mit der Verpflichtung, der Witwen- und Waisenkasse der Professoren der E.T.H. beizutreten.

Die Lehrverpflichtung geht auf höchstens 10 Stunden Vorlesungen wöchentlich nebst den dazugehörenden Repetitorien und Übungen. Dem Gewählten kann vom Schweiz. Schulrat die Aufsicht über eine Sammlung übertragen werden. Der Schweiz. Schulrat behält sich Änderungen in der Umschreibung des Unterrichtsgebietes vor.

Der Gewählte ist den Bestimmungen des Reglements für die E.T.H. unterstellt und darf während der Dauer seiner Anstellung an der E.T.H. ohne Einwilligung des Bundesrates keine andere Lehrverpflichtung übernehmen. Er wird ermächtigt, Privatarbeiten (Gutachten u.s.w.) auszuführen, soweit dies geschehen kann, ohne dass dadurch die durch die Professur überbundenen Pflich-

ten beeinträchtigt werden. Zur Uebernahme umfangreicherer und zeitraubenderer Arbeiten ist beim Schweiz. Schulrat eine besondere Bewilligung einzuholen.

Dem Gewählten wird gestattet, ausser seiner Professur nebenamtlich die Tätigkeit eines wissenschaftlichen Konsulenten des Schweiz. Bauernsekretariates und des Schweiz. Bauernverbandes auszuüben.

Für die Bemessung des Ruhegehaltes werden die Dienstjahre vom 1. April 1936 an gezählt."

Es wird verfügt:

1. Vormerk am Protokoll.
2. Mitteilung an den Gewählten (durch Uebermittlung der Urkunde und mit Begleitschreiben) und die Kasse, sowie im Auszug an das Rektorat und den Vorstand der Abteilung VII.

Für getreuen Auszug,
Der Sekretär des schweiz. Schulrates: